

Marktverordnung



(in Kraft ab 01. Januar 2019)

Der Gemeinderat Hochdorf erlässt gestützt auf § 19 des Marktreglementes der Gemeinde folgende Verordnung:



§ 1 Geltungsbereich

Die Marktverordnung findet Anwendung auf die in der Gemeinde stattfindenden Warenmärkte.

§ 2 Marktplatz

Die Warenmärkte finden in der Regel auf der Hauptstrasse, zwischen Kirche und Einmündung Bahnhofstrasse statt.

§ 3 Organisation der Marktkommission

Die Marktkommission besteht aus drei Mitgliedern. Einem Präsidenten, einem Marktchef und einem Beisitzer. Als Präsident amtiert der Leiter des Bauamtes Hochdorf.

§ 4 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und dem Marktchef. Sie kann Anträge an den Gemeinderat bezüglich Veränderungen des Marktwesens stellen.

§ 5 Marktchef

Der Marktchef ist zuständig für das Rechnungswesen und den Bezug der Stand- und Platzgebühren. Er besorgt das Meldewesen und weist den Markthändlern die Plätze zum Anbieten ihrer Waren an. Er ist abschliessend zuständig für die Belegung der Stände und Plätze.

§ 6 Marktdauer

Der Marktbetrieb beginnt in der Regel um 08.00 Uhr.
Die Standplätze müssen bis spätestens 18.30 Uhr geräumt sein.

§ 7 Aufstellen und Abbrechen der Stände, Reinigungsdienst

Der Werkdienst der Gemeinde ist für das Aufstellen und Abbrechen der gemeindeeigenen Marktstände, für den Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtungen verantwortlich.
Die Gemeinde stellt, soweit vorhanden, Marktstände zur Verfügung. Neuanschaffungen und Reparaturen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Budgets.

§ 8 Anmeldung

Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen 60 Tage vor dem Markttag im Besitze des Marktchefs sein. Markthändler, die beide Märkte besuchen, werden wo möglich bei der Platzzuteilung bevorzugt. Der Marktchef hat auf ein ausgewogenes Warenangebot Rücksicht zu nehmen. Der Marktchef ist nicht verpflichtet, Markthändlern, die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen. Der Marktchef entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers zum jeweiligen Markt.

§ 9 Belegung der zugesicherten Stände und Plätze

Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis 08.00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt wird darüber verfügt. Markthändler, die bestellte und zugesicherte Plätze und Stände unbegründet bis 08.00 Uhr nicht belegen, haben eine Umtriebsgebühr von Fr. 50.00 sowie die Standgebühr zu bezahlen. Die Umtriebs- und Standgebühr entfällt bei Absagen, die spätestens drei Tage vor Marktbeginn schriftlich beim Marktchef eingereicht wurden.

§ 10 Änderungen an den Marktständen

Dem Mieter ist untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Stände irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlung ersatzpflichtig. Das Einschlagen von Nägeln, Bostich-Klammern oder dergleichen an den Ständen ist verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

§ 11 Gebührentarif

Bei frühzeitiger Anmeldung werden die Gebühren mittels Einzahlungsschein eingefordert, andernfalls am Markttag eingezogen:

* Platzgebühr pro lfm	Fr.	6.00
* Standmiete pro 3 m Stand	Fr.	25.00
* Strom	Fr.	10.00
* Werbung	Fr.	15.00

(inkl. Fr. 5.00 zusätzlichen Werbe-5-Liber Marktverband)

§ 12 Standbeschriftung

Jeder Markthändler und ortsansässige Händler hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild nach dem Muster des Marktverbandes mit vollständigem Namen und Wohnort (Mindestgrösse 30 x 40 cm) anzubringen.

§ 13 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Marktverordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
Die Marktverordnung vom 18. Januar 1991 wird aufgehoben.

Hochdorf, 31. Oktober 2018

Gemeinderat Hochdorf

Gemeindepräsidentin:
Lea Bischof-Meier

Gemeindeschreiber:
Thomas Bühlmann